

Neufassung der Satzung des Jugendbeirates der EGem Stadt Osterwieck

Die EGem Stadt Osterwieck richtet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Jugend einen Jugendbeirat ein. Der Jugendbeirat versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat und berät den Stadtrat und die entsprechenden Ausschüsse in jugendrelevanten Belangen.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte
 - den/die Jugendbeiratsvorsitzende/n,
 - den/die Stellvertreter/in
 - den/die Kassierer/in und
 - den/die Schriftführer/in.Jedes Jahr muss neu gewählt werden.
- (2) Dem Jugendbeirat zur Seite steht der/die gewählte Bürgermeister/in der EGem. Stadt Osterwieck.
- (3) Der/die Jugendbeiratsvorsitzende ist die Verbindungs person zwischen Bürgermeister/in, Stadtrat und Jugendbeirat und vertritt somit die Interessen des Jugendbeirates nach außen.
- (4) Der/die Kassierer/in kümmert sich um die Führung der Finanzen. Er/Sie wird dabei von der Verwaltung der Stadt unterstützt.
- (5) Die Schriftführerin fertigt die Protokolle bei den Sitzungen an.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Jugendbeirat ist in der Wahl seiner Themen frei.
- (2) Der Jugendbeirat hat das Recht über alle Angelegenheiten, die die Belange der Stadtjugend betreffen, zu beraten.
- (3) Der/die Jugendbeiratsvorsitzende hat in allen öffentlichen Stadtratssitzungen ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten.
- (4) Der Jugendbeirat hat zu Fragen, die von der Verwaltung, dem Stadtrat oder von Ausschüssen gestellt werden, Stellung zu nehmen.

§ 3 Eintritt

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in der EGem Stadt Osterwieck haben.
- (2) Jeder der die Bedingung erfüllt, kann nach Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden am Jugendbeirat teilnehmen.
- (3) Nach einem Probejahr, kann sich selbst jede/r für die Wahl eines Amtes aufstellen lassen.

§ 4 Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung der Mitglieder des Jugendbeirates erfolgt durch die Homepage der Stadt Osterwieck.

§ 5 Ausscheiden

- (1) Mitglieder des Jugendbeirates können jederzeit ausscheiden. Das Ausscheiden ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wenn man einmal ausgeschieden ist, darf man erst 12 Monate später wieder eintreten.

§ 6 Sitzung des Jugendbeirates

- (1) Die ordentlichen Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich statt.
- (2) Im Notfall kann eine Sitzung ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Jugendbeirates ist verpflichtet, zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen.
- (4) Ist die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich, so ist der/die Vorsitzende rechtzeitig und soweit es die Umstände zulassen zu informieren.

§ 7 Vorsitzender, Schriftführer/in

- (1) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Jugendbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (3) Er/sie vertritt den Jugendbeirat nach außen.

- (4) Er/sie führt mit Unterstützung des Schriftführers/der Schriftührerin den erforderlichen Schriftverkehr.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Jugendbeirates und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig.
- (6) Das Sitzungsprotokoll wird vom/von der Schriftführer/in unterschrieben.

§ 8 Zusammenarbeit mit Stadtrat und Verwaltung

- (1) Jugendbeirat, Stadtrat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stadt zusammen.
- (2) Dem Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten werden über die Verwaltung verschickt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzungen werden vom Stadtrat beschlossen. Der Jugendbeirat hat das Recht, dem Stadtrat Änderungen vorzuschlagen.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Jugendbeirat ausgehen, müssen durch eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirats beantragt und beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 30.06.2025


Heinemann
Bürgermeister



Siegel